

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Sportwissenschaftliche Fakultät

**Ordnung zur Feststellung der Eignung
für das Hauptfach und Nebenfach Sportwissenschaft
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

Vom 26. Juli 2000

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Gegenstand der Eignungsprüfung
- § 4 Feststellung der sportpraktischen Eignung
- § 5 Termine und Wiederholung
- § 6 Ausnahmeregelungen
- § 7 Gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfungsergebnisse
- § 8 Ersatznachweise
- § 9 Gültigkeitsdauer der Ersatznachweise
- § 10 Studienort- und Studiengangwechsler
- § 11 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 12 Inkrafttreten

Anhang

Sportarten und Leistungsanforderungen

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Studium im Haupt- bzw. Nebenfach Sportwissenschaft im Studiengang Magister Artium dient der Feststellung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die für die Teilnahme an diesem Studium erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist Einschreibevoraussetzung für das Studium Sportwissenschaft und muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Zur Eignungsprüfung kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein nach Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt bzw. einen Nachweis der Schule vorlegt, dass der Bewerber Schüler der Abiturstufe ist und ein ärztliches Attest besitzt, in dem bescheinigt wird, dass der Bewerber sporttauglich ist und sich daher allen körperlichen Anforderungen der Eignungsprüfung unterziehen kann.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Gegenstand der Eignungsprüfung

- (1) Gegenstand der Eignungsprüfung ist die sportpraktische Leistungsfähigkeit in
 - zwei Sportarten aus dem Fakultätsangebot der Eignungsprüfung, darunter ein Sportspiel (zutreffend für Bewerber Hauptfach Sportwissenschaft)
 - einer Sportart aus dem Fakultätsangebot der Eignungsprüfung (zutreffend für Bewerber Nebenfach Sportwissenschaft.)

- (2) Die einzelnen Sportarten der Eignungsprüfung und die zu erbringenden Leistungsanforderungen sind im Anhang enthalten. Der Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 4

Feststellung der sportpraktischen Eignung

- (1) Die im Anhang geregelten Leistungsanforderungen für die Eignungsprüfung sind Mindestanforderungen. Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, wenn die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil diesen Leistungsanforderungen genügen.

- (2) Die erforderlichen Feststellungen werden von dem vom Prüfungsausschuss beauftragten Hochschulangehörigen getroffen (Prüfer). Die Bewertung der sportpraktischen Leistungen in den Prüfungsteilen erfolgt durch je zwei Prüfer. Die Beteiligung eines Studentenvertreters mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) Der Bewerber erhält das Ergebnis der Eignungsprüfung innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt. Ein negativer Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen einen negativen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch (schriftlich oder zur Niederschrift) beim Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig, Jahnallee 59, 04109 Leipzig eingelegt werden.

§ 5

Termine und Wiederholung

- (1) Ort und Termin für die Durchführung der Eignungsprüfung werden von der Sportwissenschaftlichen Fakultät festgelegt. Jeder Prüfungszeitraum besteht aus Terminen für Bewerbungsschluss, Haupt- und Nachtermin, die rechtzeitig veröffentlicht werden.
- (2) Sind im Haupttermin die geforderten Leistungen in einem Bereich (betrifft Bewerber für das Hauptfach Sportwissenschaft) nicht erbracht worden, können diese im Nachtermin nochmals geprüft werden.
- (3) Wer sich zum Haupttermin der Eignungsprüfung verletzt oder wer erkrankt, hat dies durch ein ärztliches Attest bzw. durch Vermerk des Prüfers im Prüfungsprotokoll nachzuweisen. Er kann für die verbleibenden Prüfungsteile zum Nachtermin zugelassen werden. In Härtefällen kann auf Antrag die gesamte Eignungsprüfung zum Nachtermin erfolgen. Härtefälle sind zu begründen und ein entsprechender Antrag ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss vor dem Haupttermin bzw. unmittelbar danach einzureichen.
- (4) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Eignungsprüfung fern oder bricht sie ab, gilt die Überprüfung als nicht bestanden.

§ 6

Ausnahmeregelungen

- (1) Leistungssportler (Mitglieder der A-, B-, C- oder CD-Kader der Sportfachverbände) können auf Antrag von dem Bereich der Eignungsprüfung befreit werden, in dem sie ein sehr hohes Niveau nachweisen.
- (2) Bewerber, die eine Qualifikation durch eine gleichwertige Eignungsprüfung oder

Prüfungsleistungen eines entsprechenden Studienganges (z. B. Diplomstudiengang Sportwissenschaft oder Lehramt Sport) nachweisen, können auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden.

- (3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfungsergebnisse

Den Bewerbern, die an einer anderen Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland die Eignungsprüfung erfolgreich bestanden haben und für die nach dieser Ordnung die Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss der Fakultät festgestellt wurde, wird dieser Nachweis anerkannt. Die Anerkennung ist mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu beantragen.

§ 8

Ersatznachweise

- (1) Die Vorlage und Anerkennung von Ersatznachweisen kann zur Freistellung von der sportpraktischen Eignungsprüfung führen. Deshalb sind die entsprechenden Ersatznachweise in beglaubigter Abschrift oder Kopie dem Bewerbungsantrag beizufügen.
- (2) Als Ersatznachweise können gelten:
- die Bestätigung eines Landes- oder Bundesverbandes über die Zugehörigkeit des Bewerbers zu einem Landes- oder Verbandskaderkreis,
 - die Bestätigung über die Berufung in eine Verbandsauswahl,
 - die Vorlage einer gültigen Übungsleiterlizenz für eine der zu prüfenden Sportarten bzw. Disziplinen,
 - die Abiturnote im Fach Sport, wenn Sport als Prüfungsfach (Leistungskurs) gewählt wurde und dabei in den vier Halbjahren der Klassenstufen 11/12 bzw. 12/13 insgesamt mindestens 32 Punkte und in der Abiturprüfung mindestens acht Punkte einfacher Wertung erreicht wurden,
 - das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der Deutschen Lebensrettergesellschaft oder der DRK-Wasserwacht in Bronze sowie das Deutsche Schwimmabzeichen in Gold (bei Wahl der Sportart Schwimmen).
- (3) Der Bewerber erhält von der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung der Ersatznachweise.

§ 9

Gültigkeitsdauer der Ersatznachweise

Zeugnisse und Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von einem Jahr vor der Anmeldung zur Eignungsprüfung ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistungen sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

§ 10

Studienort- und Studiengangwechsler

Studienort- und Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung erbringen können oder bei denen Anrechnungen gemäß §§ 7 und 8 nicht möglich sind, werden vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in einem Studiengang Lehramt Sport oder Diplom Sportwissenschaft nachweisen können.

§ 11

Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung verliert mit Ablauf von drei Jahren nach dem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit als Einschreibevoraussetzung. Die Gültigkeitsdauer wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistungen sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 13. Juli 1999 vom Senat der Universität Leipzig beschlossen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

Leipzig, den 26. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anhang

Leistungsanforderungen für die Eignungsfeststellung

1. Angebot an Sportarten der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig zur Eignungsfeststellung:

- | | | |
|------------------|--------------|---------------|
| - Leichtathletik | - Handball | - Badminton |
| - Gerätturnen | - Fußball | - Tennis |
| - Schwimmen | - Volleyball | - Tischtennis |
| - Gymnastik/Tanz | - Basketball | |

2. Leistungsanforderungen in den einzelnen Sportarten:

Die Eignungsfeststellung ist in folgenden Bereichen verbindlich:

2.1. Leichtathletik

	Männer	Frauen
100 m:	13,4s	16,0s
3000 m:	13 min	15 min
Weitsprung:	4,75 m	3,50 m
Kugelstoß:	7,60 m (7,25 kg Kugel)	6,75 m (4 kg Kugel)

2.2. Gerätturnen

Männer

- Sprung:* Pferd langgestellt (1,25 m hoch), Sprunghocke
- Boden:* Rolle vorwärts, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle rückwärts, Schwingen in den Handstand, Abrollen vorwärts, Handstützüberschlag seitwärts
- Reck:* Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts,
(schulterhoch): Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwung
oder
Barren: Oberarm-Kippe, Oberarmstand, Fechterflanke
(schulterhoch):

Frauen

- Sprung:* Pferd seitgestellt (1,20 m hoch, Brettabstand 1,10 m), Sprunghocke,

2. *Boden*: Rolle vorwärts, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung,
Rolle rückwärts, Schwingen in den Handstand,
Abrollen Vorwärts, Handstützüberschlag seitwärts

3. *Reck* Hüft-Aufschwung vorlings rückwärts,
(schulterhoch): Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwung

oder

Stufenbarren: Aus dem Hang am oberen Holm Kontern, Vorhocken oder
-grätschen, Aufstellen eines Beines, Hüft-Aufschwung zum oberen
Holm, Senken rückwärts in den Liegehang mit quergespreizten
Beinen, Dreh-Spreizen mit $\frac{1}{2}$ Drehung in den Innensitz, Griff am
oberen Holm, Felgunterschwung **oder** Dreh-Spreizen mit $\frac{1}{2}$
Drehung und Aufstellen eines Beines auf den unteren Holm,
Aufrichten in den Stand, Hockwende über den oberen Holm

Leistungsminima:

Übungen müssen deutlich erkennbar ausgeführt werden. Am Boden, Reck und
Barren bzw. Stufenbarren gelten die Anforderungen als Übungsverbindung.

2.3. **Gymnastik/Tanz**

Eine Kürübung nach selbstgewählter Musik (50 - 70 s) auf einer Fläche von 12 x
12 m ohne Handgerät oder mit Handgerät (z. B. Ball, Seil, Reifen ...)

2.4. **Schwimmen**

Die Eignungsfeststellung umfasst verbindlich:

- 20 m Streckentauchen mit Startsprung,
- 50 m Schwimmen ohne Unterbrechung, davon 25 m
Wechselzugschwimmen (Kraul oder Rückenkrault) und
- 25 m Gleichzugschwimmen (Brust- oder Schmetterlingsschwimmen),
- 100 m Zeitschwimmen in beliebiger Ausführung.

Leistungsminima:

100 m Zeitschwimmen in 2:00 min (Männer) und 2:07 min (Frauen),
deutlich erkennbare Ausführung der erforderlichen Bewegungsabläufe.

2.5. **Mannschaftsspiele**

Die Eignungsfeststellung erfolgt in einem der nachfolgend aufgeführten Mann-
schaftsspiele:

Handball:

- Spiel 7 gegen 7 (2 x 10 min)
- Grundfertigkeiten Zuspiel, Dribbling, Torwurf, Weitwurf

Fußball:

- Spiel 5 gegen 5 (2 x 10 min)
- Grundfertigkeiten Dribbling, Doppelpass, Torschuss, Zielstoß (Flanke über 25 m), Jonglieren mit Vollspann

Volleyball:

- Spiel 3 gegen 3 (2 x 10 min)
- Grundfertigkeiten oberes Zuspiel, unteres Zuspiel, Tennisaufgabe

Basketball:

- Spiel 5 gegen 5 (2 x 10 min)
- Grundfertigkeiten Dribbling, einhändiger Korbwurf, Ballaufnahme im Lauf, Stoppen, Sternschritt

Bewertungskriterien:

- C Spielgerechte Anwendung der angriffs- und abwehrtechnischen Grundfertigkeiten
- C Situationsgerechtes Verhalten im Angriff bzw. in der Abwehr.

2.6. Rückschlagspiele

Die Eignungsfeststellung erfolgt in einem der nachfolgend aufgeführten Rückschlagspiele:

Badminton:

- Spiel eines Satzes (Damen bis 11 Punkte, Herren bis 15 Punkte)
- Anwendung technischer Fertigkeiten und taktischer Fähigkeiten

Tischtennis:

- Freies Spiel (10 min)
- Aufschlag- und Returnverhalten, Verhalten in Abwehr und Angriff

Tennis:

- Technikdemonstration: Vorhand- und Rückhandgrunds Schlag, Aufschlag, Vorhand- und Rückhandflugschlag
- Spielfähigkeitsübung im Tie-Break

Bewertungskriterien:

- C Spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
- C Situationsgerechtes Verhalten in Abwehr und Angriff.